

Sozialhilfe

Das Sozialamt ist ganz allgemein für die persönliche und materielle Hilfe an Bedürftige zuständig. Die Sozialhilfe sichert die Existenz bedürftiger Personen, fördert nach Möglichkeit ihre wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und gewährleistet die soziale Integration. Sie bezweckt, Notlagen zu verhüten und zu beheben. Sie ist bestrebt, die Eigenverantwortung und die Selbständigkeit der Hilfesuchenden zu stärken.

Lernziele

1 Allgemeines

- die gesetzlichen Grundlagen der öffentlichen Sozialhilfe kennen
- den Zweck und die Organisation der öffentlichen Sozialhilfe beschreiben
- Arten und Umfang der Sozialhilfe erklären und kennen
- Grundsätze für die Ausübung der Sozialhilfe und Richtlinien für die Bemessung kennen

2 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton GR (Sozialhilfegesetz) Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kant. Unterstützungsgesetz)

- die Sozialhilfe erklären und unterscheiden zwischen persönlicher sowie materieller Sozialhilfe
- die Rechte und Pflichten der Klienten aufzeigen
- die Grundsätze der Kostenersatzpflicht erklären
- die Rückerstattungspflicht der Unterstützten umschreiben
- die Verwandtenunterstützungspflicht erläutern

3 Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger

- die verschiedenen Unterstützungszuständigkeiten kennen
- die Kostenersatzpflicht erläutern und die Grundsätze über den Erlass der Unterstützungsanzeigen kennen
- die Grundsätze bei der Unterstützung von Ausländern kennen

4 Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unterhaltsberechtigzte Kinder

- den Begriff der Inkassohilfe und der Alimentenbevorschussung umschreiben
- die Anspruchsvoraussetzungen für die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen und die Zuständigkeit näher umschreiben

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines

- 11 Rechtsquellen
- 12 Zweck der Sozialhilfe
- 13 Voraussetzungen zur Erlangung der Sozialhilfe
- 14 Organisation
- 15 Arten der Sozialhilfe

2 Öffentliche Unterstützung

- 21 Begriffe
- 22 Grundsätze der öffentlichen Unterstützung
- 23 Zuständigkeit
- 24 Rechte und Pflichten unterstützter Personen
- 25 Die materielle Grundsicherung SKOS-Richtlinien
- 26 Situationsbedingte Leistungen und Integrationszulagen
- 27 Anrechnung von Einkommen und Vermögen
- 28 Verwandtenunterstützung
- 29 Rückerstattung von Sozialhilfegeldern
- 30 Gesetz über den Lastenausgleich
- 31 Unterstützung von Ausländern

3 Alimentenbevorschussung

- 31 Inkassohilfe
- 32 Anspruchsvoraussetzungen für die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen
- 33 Zuständigkeit für die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

1 Allgemeines

Ziel der Sozialhilfe ist es, die Betroffenen unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse so zu fördern, dass sie sich so bald als möglich aus der Sozialhilfeabhängigkeit lösen und ihren Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen aus eigenen Mitteln wieder selbst bestreiten sowie ihre Anliegen selbständig wahrnehmen können. Dies erfordert einerseits Unterstützungsleistungen, die in Art und Mass der individuellen Lebenssituation und den spezifischen Problemen der Hilfesuchenden Rechnung tragen. Andererseits erfordert es auch eine mit der materiellen Hilfe einhergehende Sozialberatung. Die hilfeschende Person hat sich in keiner Weise zweitklassig oder untergeordnet vorzukommen. Vielmehr geht es um die Geltendmachung eines Rechtsanspruches und die Ausrichtung von Sozialleistungen aufgrund der im Sozialhilferecht niedergelegten Grundsätze. Die moderne Sozialhilfe kennt kein "Spiessrutenlaufen" der Klienten. Im Gegenteil soll die materielle Hilfe ein Teilhaben am Arbeits- und Sozialleben ermöglichen, das Selbstbewusstsein und die Eigenverantwortung der hilfsbedürftigen Person fördern und die Integration ermöglichen.

11 Rechtsquellen

- Bundesverfassung
- Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)
- Eidg. Asylgesetz
- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton GR (Sozialhilfegesetz)
- Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton GR
- Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kant. Unterstützungsgesetz)
- Ausführungsbestimmungen zum kant. Unterstützungsgesetz
- Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unterhaltsberechtigte Kinder

12 Zweck der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe hat den Zweck, Personen, die für ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen können, die erforderliche Hilfe zu leisten und drohender Not im Einzelfalle vorzubeugen. Sie sichert die Existenz und gewährleistet die soziale und berufliche Integration.

13 Voraussetzungen zur Erlangung der Sozialhilfe

Um Anspruch auf Sozialhilfeleistungen erheben zu können, muss eine konkrete Notlage (meistens finanzieller Art) vorliegen und zudem muss eine Hilfsbedürftigkeit des Klienten bestehen, d. h. das soziale Existenzminimum zur Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben wird nicht erreicht.

14 Arten der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe umfasst die persönliche und die materielle Hilfe. Sie richtet sich nach den individuellen Besonderheiten und Bedürfnissen sowie nach den örtlichen Gegebenheiten. Sie

berücksichtigt Leistungen Dritter und gemeinnütziger Institutionen sowie gesetzliche Beiträge.

Bedürftige erhalten ihre Unterstützungshilfe nach Massgabe des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger.

15 Organisation

Das kantonale Sozialhilfegesetz regelt die Organisation der öffentlichen Sozialdienste. Der Kanton erfüllt jene Aufgaben, die ihm durch das Sozialhilfegesetz ausdrücklich übertragen sind.

Die materielle Hilfe ist Sache der Gemeinden, wobei sich der Kanton gemäss Unterstützungsgesetz finanziell daran beteiligt.

Die Sozialhilfe erfolgt durch private, gemeindeeigene und, wenn keine gemeindeeigenen Sozialdienste tätig sind, durch kantonale Sozialdienste. Die jährlichen Kosten der kantonalen Sozialdienste werden auf die Gemeinden des jeweils betroffenen Dienstes im Verhältnis der Bevölkerungszahl verteilt.

Der kantonale Sozialdienst gliedert sich in das kantonale Sozialamt und die regionalen Sozialdienste.

2 Öffentliche Unterstützung

21 Begriffe

Bedürftig ist, wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann.

Die Unterstützung besteht in der Ausrichtung von Geld oder Naturalien an den Bedürftigen und in den Massnahmen zur Vermeidung drohender oder zur Behebung eingetretener Bedürftigkeit.

Als Unterstützung gelten nicht:

- Sozialleistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht
- gesetzlich oder reglementarisch geordnete Gemeindebeiträge
- Beiträge aus kommunalen Hilfsfonds
- Aufwendungen eines Gemeinwesens für die unentgeltliche Prozessführung
- die Übernahme der Bestattungskosten
- die Bevorschussung von Alimenten

22 Grundsätze der öffentlichen Unterstützung

Die Sozialhilfe kennt fundamentale Prinzipien:

221 Wahrung der Menschenwürde

Jede Person darf um ihres Menschseins willen vom Gemeinwesen die Sicherung der baren Existenz fordern. Gemäss Art. 12 der Bundesverfassung besteht ein Recht auf Hilfe in Not-

lagen. Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

222 Individualisierung

Hilfeleistungen haben jedem einzelnen Fall angepasst zu erfolgen und sowohl den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen als auch den Bedürfnissen der betroffenen Person im Besonderen zu entsprechen. Basis dazu bilden eine systematische Abklärung der wirtschaftlichen, persönlichen und sozialen Situation der hilfeschuchenden Person und der daraus abgeleitete Hilfsplan.

223 Bedarfsdeckung

Die Sozialhilfe soll einer Notlage abhelfen, die individuell, konkret und aktuell ist. Sozialhilfeleistungen werden nur für die Gegenwart und für die Zukunft ausgerichtet, nicht jedoch für die Vergangenheit.

224 Angemessenheit der Hilfe

Unterstützte Personen sind materiell nicht besser zu stellen als nicht unterstützte, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

225 Leistung und Gegenleistung

Die Gewährung des sozialen Existenzminimums ist an die Mitwirkung der Hilfeschuchenden gebunden. Die Leistung der Unterstützten in Form von Erwerbsarbeit, gemeinnütziger Tätigkeit, Betreuung, Nachbarschaftshilfe oder beruflicher oder persönlicher Qualifizierung wird mit einer Gegenleistung in Form einer Zulage oder eines Freibetrages honoriert.

226 Wirtschaftlichkeit

Das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Sozialhilfe soll durch gewisse Standardisierungen optimiert werden. Neben einfachen Richtlinien zur Berechnung des Unterstützungsbudgets gilt es auch, an verschiedene Möglichkeiten der Sozialberatung zu denken.

227 Subsidiarität

Sozialhilfe wird dann gewährt, wenn die bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann, und wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Es besteht kein Wahlrecht zwischen vorrangigen Hilfsquellen und der Sozialhilfe. Die Sozialhilfe ist subsidiär gegenüber folgenden Hilfsquellen:

- Möglichkeiten der Selbsthilfe (Verwendung von vorhandenem Einkommen oder Vermögen, Einsatz der eigenen Arbeitskraft)
- Leistungsverpflichtungen Dritter (alle privat- oder öffentlich-rechtlichen Ansprüche wie Leistungen von Sozialversicherungen, familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, Ansprüche aus Verträgen, Schadenersatzansprüche, Stipendien)
- Freiwillige Leistungen Dritter

23 Unterstützungszuständigkeit

231 Allgemeines

Gemäss ZUG ist grundsätzlich der Wohnkanton für die Unterstützungsleistung zuständig. Dem Kanton bleibt es allerdings überlassen, das unterstützungspflichtige Gemeinwesen zu bezeichnen. Dieses ist für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen örtlich zuständig. Die hilfsbedürftige Person hat ihren Wohnsitz (also den Unterstützungswohnsitz) nach ZUG in dem Kanton, in dem sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Damit ist der Unterstützungswohnsitz identisch mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz nach Art. 23 ZGB. Beide sind dort, wo sich jemand mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält und wo der Lebensmittelpunkt ist. Die Anmeldung beim Einwohneramt, für Ausländer die Ausstellung einer Anwesenheitsbewilligung, gilt nur als Wohnsitzbegründung, sofern nicht nachgewiesen ist, dass der Aufenthalt schon früher oder erst später begonnen hat oder nur vorübergehender Natur ist.

Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Anstalt und die behördliche oder vormundschaftliche Unterbringung einer mündigen oder entmündigten Person (fürsorgerische Freiheitsentziehung) begründen nach Art. 5 ZUG keinen Unterstützungswohnsitz.

Gemäss Art. 6 ZUG hat jeder Ehegatte einen eigenen Unterstützungswohnsitz.

Gemäss Art. 7 ZUG kann auch ein minderjähriges Kind einen eigenen Unterstützungswohnsitz haben.

232 Grundsätzliches

Gemäss ZUG gibt es keinen fiktiven Wohnsitz. Das heisst, jemand kann nicht seinen Wohnsitz an einem Ort haben, an dem er sich gar nie aufgehalten hat oder an dem er sich nicht aufhält (z.B. Bevormundeter, Clochard, Minderjähriger). Der Bedürftige hat seinen Unterstützungswohnsitz immer dort, wo er eine dauerhafte persönliche Beziehung zum Gemeinwesen hat, dort wo er sich tatsächlich aufhält, ausser Heim-, Spital- und Anstaltsaufenthalt.

Beispiele

Franz Sorglos steht in Chur unter Vormundschaft. Er wohnt allerdings mit Zustimmung seines Vormundes in Felsberg. Sein zivilrechtlicher Wohnsitz bleibt gemäss Art. 25 Abs. 2 ZGB am Sitze der Vormundschaftsbehörde, also in Chur. Dies ist ein fiktiver Wohnsitz. Der Unterstützungswohnsitz allerdings befindet sich dort, wo er sich tatsächlich aufhält, nämlich in Felsberg.

Paul Unstet wohnte lange in Thusis. Er meldete sich dort ab, allerdings nirgends mehr neu an. Er hält sich einmal hier und einmal dort auf. Er ist ein Clochard. Nachdem er nirgends einen neuen zivilrechtlichen Wohnsitz begründet hat, bleibt sein zivilrechtlicher Wohnsitz in Thusis. Er hat einen fiktiven zivilrechtlichen Wohnsitz. Sein Unterstützungswohnsitz wird allerdings dort sein, wo er sich aufhält, und wo er tatsächlich anwesend ist.

Peter Angst ist 19-jährig und wohnt bei einer Pflegefamilie in Ems. Seine Eltern wohnen beide in Tamins. Somit ist sein zivilrechtlicher Wohnsitz nach Art. 25 Abs. 1 ZGB in Tamins. Unter gewissen Umständen kann er allerdings einen eigenen Unterstützungswohnsitz in Ems begründen (Art. 7 ZUG).

24 Rechte und Pflichten unterstützter Personen

Die Sozialhilfeorgane sind verpflichtet, die Grundrechte (materielle Rechte und Verfahrensrechte) der unterstützten Personen zu wahren.

Auf der anderen Seite haben unterstützte Personen den Verpflichtungen nachzukommen, welche die kantonale Gesetzgebung ihnen auferlegt.

241 Rechte

Rechts- und Handlungsfähigkeit

Der Bezug von Sozialhilfe schränkt die zivilrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht ein. Unterstützte Personen können nach wie vor Verträge abschliessen, Testamente abfassen oder Prozesse führen. Sozialhilfeorgane dürfen nur dann im Namen der unterstützten Person Rechte und Pflichten begründen, wenn sie dazu ausdrücklich ermächtigt sind (Vollmacht).

Verbot der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung

Eine Entscheidung darf nicht ausdrücklich oder stillschweigend verweigert oder unterlassen werden. Die Behandlung eines Gesuches darf auch nicht über Gebühr verzögert werden. In der Regel sollte ein Gesuch innert 30 Tagen seit Eingang behandelt werden.

Rechtliches Gehör und Akteneinsicht

Unterstützte Personen haben das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Orientierung, Äusserung und Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung, das Recht auf Prüfung ihres Ersuchens und auf Begründung des Entscheides sowie das Recht, sich im Verfahren anwaltlich vertreten zu lassen.

Schriftlich begründete Verfügung

Ablehnende Entscheide sind nach Massgabe des kantonalen Rechts schriftlich unter Angabe der Rechtsmittel zu eröffnen. Nicht vollumfänglich gutgeheissene sowie belastende Verfügungen sind zu begründen.

Hilfe zur Selbsthilfe

Den Betroffenen ist solche Hilfe anzubieten, die es ihnen ermöglicht, eine Notlage abzuwenden oder ihre Situation selbständig zu verbessern oder zu stabilisieren.

242 Pflichten

Auskunftspflicht

Wer Sozialhilfe beantragt, ist verpflichtet, wahrheitsgetreu über seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse Auskunft zu geben. Insbesondere muss Einsicht in Unterlagen wie Mietverträge, Lohnabrechnungen, Gerichtsentscheide etc. gewährt werden.

Mitwirkungspflicht

Hilfesuchende Personen müssen bei der Abklärung des Sachverhaltes mitwirken und alle Veränderungen in ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen melden.

Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit

Wer Sozialhilfe bezieht, muss alles in seiner Kraft Stehende tun, um die Notlage zu lindern oder zu beheben. Es wird ein aktiver Beitrag zur beruflichen und sozialen Integration erwartet.

Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht

In folgenden Situationen kann die Rückerstattung bezogener öffentlicher Unterstützung geltend gemacht werden:

- bei widerrechtlichem Leistungsbezug
- bei vorhandenem, aber nicht sofort verwertbarem Vermögen (Grundeigentum, Wertschriften, Versicherungsleistungen)
- bei einem Nachlass verstorbener Unterstützter

□ bei einem grösserem Vermögensanfall

25 Die materielle Grundsicherung gemäss SKOS-Richtlinien

251 Allgemeines

Das soziale Existenzminimum wird grundsätzlich nach den "Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe" der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) berechnet. Bei diesen Richtsätzen handelt es sich um Ansätze für den Normalfall, d.h. für alle längerfristig unterstützten Personen (inkl. anerkannte Flüchtlinge), die in Privathaushaltungen leben und die fähig sind, den damit verbundenen Verpflichtungen nachzukommen. Sie können deshalb auf nur vorübergehend unterstützte Personen oder auf Personen ohne eigenen Haushalt lediglich sinngemäss und entsprechend der individuellen Situation angewendet werden. Im Interesse der angestrebten, grundsätzlichen Gleichbehandlung der Bedürftigen ist für die Bemessung des sozialen Existenzminimums ein bestimmtes Berechnungsblatt zu verwenden.

Die materielle Grundsicherung umfasst alle in einem Privathaushalt notwendigen Ausgabe-positionen.

- Grundbedarf für den Lebensunterhalt
- die Wohnkosten
- die Kosten für medizinische Grundversorgung. Besteht ausnahmsweise kein Versicherungs-schutz, so sind die Gesundheitskosten gegebenenfalls von der Sozialhilfe zu de-cken. Dies gilt auch für Selbstbehalte und Franchisen.

252 Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

Im GBL sind insbesondere enthalten:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten
- Laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrrechtgebühren
- Kleine Haushaltsgegenstände
- Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbstgekaufte Medika-mente)
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa)
- Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post)
- Unterhaltung und Bildung (z.B. Konzessionen Radio/TV, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)
- Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel)
- Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial, Rucksack)
- Auswärts eingenommene Getränke
- Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)

Der Grundbedarf wird in Form von Pauschalen ausbezahlt. Der Klient muss damit eigenver-antwortlich, selbständig und „wie mit einem Lohn“ umgehen. Er muss also das ihm zur Ver-fügung stehende Geld so einteilen, dass alle notwendigen Rechnungen durch ihn bezahlt werden können.

Weitere Aufwendungen sind individuell zu überprüfen. Art und Umfang der Sozialhilfe sollen ein soziales Existenzminimum sicherstellen. Dieses soll in einem angemessenen Verhältnis

zum allgemeinen Lebensstandard der Bevölkerung und der Umgebung der hilfsbedürftigen Personen stehen und die Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben ermöglichen. Es soll die Eigenverantwortung der Klienten und die Hilfe zur Selbsthilfe fördern. Die Hilfe darf trotz der Pauschalen nicht in schematischer Weise bemessen werden, sondern muss nach wie vor nach dem Grundsatz der individuellen Hilfe erfolgen. Dabei ist Rücksicht zu nehmen auf die Situation des Bedürftigen, die Grösse und Gliederung der Familie, die Einkommensverhältnisse und -möglichkeiten, die Dauer der Bedürftigkeit, die sozialen Probleme usw..

Es steht im Ermessen des Sozialamtes, die Art der finanziellen Unterstützung zu bestimmen.

253 Wohnkosten

Anzurechnen ist der Wohnungsmietzins soweit dieser im ortsüblichen Rahmen liegt. Ebenfalls anzurechnen sind die vertraglich vereinbarten Nebenkosten. Bei Wohneigentum ist der Hypothekenzins zu berücksichtigen.

254 Kosten für die medizinische Grundversorgung

Die Gesundheitsversorgung im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung gemäss KVG bildet Teil des absoluten Existenzminimums und ist in jedem Fall sicherzustellen. Die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung (Grundversicherung) gelten nicht als Sozialhilfeleistung.

In begründeten Ausnahmefällen oder über einen absehbaren Zeitraum hinweg können auch Prämien für weitergehende Versicherungsleistungen angerechnet werden. Dieser Teil der Prämien gilt dann als situationsbedingte Sozialhilfeleistung.

Zur medizinischen Grundversorgung gehören auch Zahnarztkosten.

26 Situationsbedingte Leistungen und Integrationszulagen

261 Situationsbedingte Leistungen

Situationsbedingte Leistungen haben ihren Ursprung in der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Lage einer unterstützten Person. Inhalt solcher Leistungen können sein:

- Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen
- Erwerbsunkosten
- Fremdbetreuung von Kindern
- Schule, Kurse, Ausbildung
- Steuern
- Urlaub, Erholung
- Wegzug aus der Gemeinde

262 Integrationszulage (IZU) für Nicht-Erwerbstätige

Eine IZU wird nicht erwerbstätigen Personen gewährt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich besonders um ihre soziale und/oder berufliche Integration bemühen. Die IZU beträgt zwischen 100 und 300 Franken pro Monat.

27 Anrechnung von Einkommen und Vermögen

Bei Erwerbstätigkeit wird das Nettoeinkommen voll angerechnet. Auf dem Erwerbseinkommen wird abhängig vom Arbeitsumfang ein Freibetrag von 200 bis 500 Franken gewährt.

Beim Vermögen (Wertpapiere, Geldmittel, Privatfahrzeug etc.) wird ein Freibetrag von Fr. 4'000 für Einzelpersonen, Fr. 8'000 für Ehepaare und Fr. 2'000 für jedes minderjährige Kind zugestanden, pro Familie maximal Fr. 10'000.

28 Verwandtenunterstützung

Art. 328 ZGB bestimmt, dass Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie (Kinder – Eltern – Grosseltern) gegenseitig verpflichtet sind, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Nicht hilfspflichtig sind Ehegatten, weil für sie an Stelle der Verwandtenunterstützungspflicht die weitergehendere eheliche Unterhaltspflicht gilt. Weder pflichtig noch unterstützungsberechtigt sind Geschwister, Stiefeltern und Stiefkinder sowie verschwägerte Personen.

29 Rückerstattung von Sozialhilfegeldern

Das Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kant. Unterstützungsgesetz) hat in Art. 11 die Rückerstattungspflicht geregelt. Verbessern sich die Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse des Unterstützten, so kann er zur Rückerstattung der bezogenen Unterstützungshilfe ohne Zins verpflichtet werden. Die Rückerstattung soll nur soweit erfolgen, als dadurch keine neue Bedürftigkeit entsteht. Eine zu Unrecht bezogene Unterstützung muss mit Zinsen zurückerstattet werden.

Der Rückerstattungsanspruch ist gegenüber dem Unterstützten unverjährbar. Dagegen verjährt er gegenüber den Erben innerhalb eines Jahres seit dem Erbschaftsantritt.

30 Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen

Alle Aufwendungen, welche eine Gemeinde im Zusammenhang mit der öffentlichen Unterstützung und der Alimentenbevorschussung zu tragen hat, werden nach dem Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen abgerechnet. Dieses Gesetz bezweckt die Verteilung der Lasten für bestimmte Sozialleistungen zwischen dem Kanton und den politischen Gemeinden.

Dem Lastenausgleich unterliegen sämtliche Nettoaufwendungen der Gemeinden für Leistungen gemäss der Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unterhaltsberechtigte Kinder (Alimentenbevorschussung) und für Leistungen gemäss dem Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Unterstützungsleistungen).

Der Lastenausgleich erfolgt laut Gesetz in vier Stufen:

1. von ihren Nettoaufwendungen trägt jede Gemeinde einen Selbstbehalt von 33 1/3 %
2. an die verbleibenden Aufwendungen aller Gemeinden leistet der Kanton einen Beitrag von 40 %
3. nach Abzug des Kantonsbeitrages werden die Restkosten im Verhältnis zur Einwohnerzahl auf die Gemeinden verteilt
4. der Kanton übernimmt zusätzlich von jeder Gemeinde jenen Betrag, der 5 % ihrer für die Berechnung der Finanzkraftklasseneinteilung massgebenden Steuereinnahmen übersteigt. Der Grosse Rat kann die Schwelle von 5 % auf höchstens 10 % anheben, wenn er weitere Leistungen gemäss Art. 2 Abs. 2 dem Lastenausgleich unterstellt.

Der Nettoaufwand der Gemeinde gemäss Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger wird quartalsweise ermittelt und mit dem Kanton abgerechnet. Die übrigen Nettoaufwendungen werden einmal jährlich ermittelt und abgerechnet. Der Ausgleich erfolgt einmal jährlich.

31 Unterstützung von Ausländern

311 Allgemeines

Bei Ausländern ist zu unterscheiden, welchen Status sie haben. Niedergelassene Ausländer (C) oder solche mit Jahresaufenthalts-Bewilligung (B) werden grundsätzlich gleich behandelt wie Schweizer. Sie haben Wohnsitz bzw. Aufenthalt in der Schweiz, arbeiten hier und zahlen hier Steuern. Sie sind zum Teil bereits integriert, und wir kennen bereits die zweite und dritte Generation. Sie sind in der Schweiz verwurzelt und haben deshalb auch einen Rechtsanspruch auf Sozialhilfe.

312 Asylbewerber

Während des Asylverfahrens haben Asylbewerber das Recht, sich in der Schweiz aufzuhalten. Sofern sie keiner Arbeit nachgehen können, hat die für sie zuständige Gemeinde Unterstützungsleistungen zu gewähren. Diese werden durch Tagespauschalen vom Bund zurückerstattet. Es ist Sache der Gemeinden, mit diesen Pauschalen Unterhalt und Unterkunft der Asylbewerber zu finanzieren. Ein Mehraufwand geht zulasten der Gemeinden. Ein Überschuss verbleibt bei den Gemeinden. Dieser kann zur Tilgung von weiteren Kosten für Migration, Schulkosten, etc. verwendet werden.

313 Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz

Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz (Jahresaufenthalter, niedergelassene Ausländer) werden vollumfänglich von der Wohngemeinde unterstützt. Mit der Bundesrepublik Deutschland und mit Frankreich bestehen Staatsverträge, wonach diese beiden Länder frühestens nach 30 Tagen sämtliche Unterstützungsleistungen vollständig übernehmen. Mit dem Fürstentum Liechtenstein besteht ein vergleichbares Abkommen. Bei allen anderen Ländern besteht keine Kostenersatzpflicht.

3 Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

31 Inkassohilfe

Art. 290 ZGB beauftragt die Vormundschaftsbehörden oder andere vom Kanton zu bestimmende Stellen zum Inkasso des Unterhaltsanspruches eines Kindes. Dabei haben sie in geeigneter Weise und unentgeltlich zu helfen.

32 Anspruchsvoraussetzungen für die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

Die Alimentenbevorschussung ist keine Sozialhilfeleistung und somit auch nicht rückerstattungspflichtig. So entfällt die Verwandtenunterstützungs- und die Rückerstattungspflicht. Die Alimentenbevorschussung ist kantonal geregelt.

Das Kind hat für die Dauer der Unterhaltspflicht der Eltern, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, Anspruch auf Vorschüsse für elterliche Unterhaltsbeiträge, wenn diese

- in einem richterlichen Entscheid oder in einer von der Behörde genehmigten Vereinbarung (Unterhaltsvertrag) festgesetzt sind und
- die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen.

Für ein Gesuch um Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Rechtstitel (Gerichtsurteil, richterliche Verfügung, Vergleich, Unterhaltsvertrag), bei ausländischen Rechtstiteln ist zusätzlich eine Vollstreckbarerklärung beizulegen
- Einkommens- und Vermögensausweise
- eine Aufstellung über die rückständigen Unterhaltsbeiträge

Jede Veränderung der im Gesuch dargelegten Verhältnisse (Heirat, Volljährigkeit, Tod, Wechsel des Arbeitgebers, Einkommen, Vermögen usw.) ist unverzüglich der für die Bevorschussung zuständigen Gemeindebehörde zu melden.

Bevorschusst werden Unterhaltsbeiträge

- die nicht länger als zwei Monate vor der Einreichung des Gesuches fällig geworden sind
- frühestens aber ab dem Datum der Wohnsitznahme

Der Anspruch auf Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen besteht nur soweit, als zusammen mit den bevorschussten Unterhaltsbeiträgen gewisse Einkommensgrenzen nicht überschritten werden (Art. 4. Verordnung über die Bevorschussung Unterhaltsbeiträge für unterhaltsberechtigte Kinder, BR 215.050).

Kein Anspruch auf Vorschüsse besteht, wenn

- dem Kind zuzumuten ist, seinen Unterhalt aus eigenem Erwerb oder aus eigenen Mitteln zu bestreiten
- die Eltern zusammen wohnen
- die erforderlichen Auskünfte vorenthalten werden
- das Kind sich dauernd im Ausland aufhält

- der Alimentenschuldner sich dauernd im Ausland aufhält, sofern das Kind keine Niederlassungsbewilligung besitzt

33 Zuständigkeit für die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

Die Gemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes leistet unterhaltsberechtigten Kindern längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr Vorschüsse, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Die Vorschüsse sind keine öffentliche Unterstützung an das Kind und den nicht verpflichteten Elternteil.

Sozialhilfe

Praktische Arbeiten

- Kostenteiler ausrechnen
- Lebensunterhalt berechnen gemäss SKOS-Richtlinien
- Unterstützungsanzeige ausfüllen